

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen  
der Feuerwehr Braunschweig**

**(in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 5. Juli 2022,  
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 14. Juli 2022, S. 21**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), der §§ 1, 2, 4, 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 24. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig.
- (2) Die Stadt erhebt nach § 29 Abs. 2 und 3, sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Gebühren und Auslagen für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes ergibt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Gebühren und Auslagen werden von den nach § 4 Verpflichteten erhoben
  1. für Einsätze nach § 1 Absatz 3,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die dazu bestimmt sind von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
  2. für Einsätze, die von einem in ein Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau, und
  6. für andere als die in § 1 Absatz 3 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
- (2) Gebühren und Auslagen werden bei nach § 1 Abs. 3 unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten auch erhoben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
  2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG Nachbarschaftshilfe leistet, von der Kommune, die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in derjenigen Höhe verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet hätte nach § 29 Gebühren und Auslagen erheben können, wenn
- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
  - b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
  - c) die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

### **§ 3**

#### **Freiwillige Einsätze und Leistungen**

- (1) Gebühren und Auslagen werden außerdem erhoben für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Braunschweig, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Braunschweig besteht nicht.
- (3) aufgehoben

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
  1. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
  2. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat, und

3. des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist.
- (2) In den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen ist verpflichtet,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend,
  3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Gebühren für die im Rahmen der Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verwendeten Fahrzeuge sowie für das beteiligte Personal werden nach Maßgabe des als **Anhang** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis genannten Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrpersonal und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung.

Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzung einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Schaum, Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.
- (6) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

- (7) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Erbringung einer freiwilligen Leistung nach § 3 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## **§ 6**

### **Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zum Einrücken der Feuerwehr bzw. bis zur Rückgabe der Geräte. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Festsetzung im Bescheid und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebührenschuldner sind die Gebührenpflichtigen nach § 4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.
- (5) Die Stadt kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenverpflichteten, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Stadt kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenverpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Braunschweig vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, Seite 60 vom 24. Juli 2014) außer Kraft.
- (3) Für die Festsetzung von Gebühren, welche die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 25. April 2018

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 25. April 2018

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Ruppert  
Stadtrat

**Anhang  
Gebührenverzeichnis für die Feuerwehr  
der Stadt Braunschweig**

	<i><b>Euro/Std.</b></i>
<b>1 Personaleinsatz</b>	
1.1 für eine Beamtin oder einen Beamten der Berufsfeuerwehr	
- der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	53,00
- des C-Dienstes	66,00
- des B-Dienstes	85,00
- des A-Dienstes	87,00
1.2 für eine Angehörige oder einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	53,00
1.3 für die Durchführung oder Prüfung einer	
- Brandverhütungsschau	64,00
- Feuerwehrezufahrt	64,00
- Brandschutzkontrolle	64,00
- Beratung vor Ort	64,00
- Brandschutzunterweisung	64,00
- Kontrolle der Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierte Regionalleitstelle BS/PE/WF	64,00
<p>Die Stundensätze nach Punkt 1.3 verstehen sich inklusive Zeiten für An- und Abfahrt, Objektbesichtigung, Aktenbearbeitung und ggf. Bescheiderstellung.</p>	
<b>2 Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>	
<p>Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich inklusive Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Personal in Anspruch genommen werden. Die Gebühren für das Personal werden nach den Punkten 1.1 bis 1.3 abgerechnet.</p>	
<p>Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein ermäßigter Satz von 50 Prozent der Gebühren, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung einer Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.</p>	
2.1 Löschgruppenfahrzeug	207,00
2.2 Tanklöschfahrzeug	241,00
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug	218,00
2.4 Rüstwagen	275,00

2.5	Drehleiter	336,00
2.6	Feuerwehr-Kran	360,00
2.7	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	81,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	738,00
2.9	Kleinalarmfahrzeug	35,00
2.10	Wechseladerfahrzeug	360,00
2.11	Abrollbehälter Rüst	107,00
2.12	Abrollbehälter Gefahrgut	189,00
2.13	Abrollbehälter Atemschutz	73,00
2.14	Abrollbehälter Personal, Mulde, Tank	91,00
2.15	Abrollbehälter Wasserförderung	250,00
2.16	Rettungswagen	30,80
2.17	Mannschaftstransportwagen	73,00
2.18	Personenkraftwagen	54,60
2.19	Lastkraftwagen	178,00
2.20	Kommandowagen, Zugtrupp-Kraftwagen	110,50
2.21	Gerätewagen	178,00
2.22	Rettungsboot	100,00

### 3 **Prüf- und Wartungsarbeiten**

Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Geräten werden mit Personalkosten nach Punkt 1.1 und anfallenden Materialkosten zuzüglich 10 Prozent Verwaltungszuschlag berechnet.

		<i><b>Euro/Stück</b></i>
4	<b>Pauschalen</b>	
4.1	Öffnen und Schließen einer Tür (ohne Material)	
	- als freiwillige Leistung (zuzüglich Umsatzsteuer <b>ab 01.01.2023</b> )	pauschal 313,00
	- in sonstigen Fällen	pauschal 313,00
4.2	Rettungsdienstunterstützung	
	- Rettungsunterstützung bei Transport adipöser Personen	pauschal 350,00
	- Trageunterstützung	pauschal 149,80

	- Transportunterstützung	pauschal	407,40
4.3	Fahrstuhlöffnung	pauschal	430,90

#### 4.4 Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen

Beseitigung von ausgelaufenen Betriebsstoffen zur Verhinderung von Beeinträchtigung für Straßenverkehr und Umwelt. Betriebsstoffe sind alle zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzten Schmier- und Kühlmittel sowie Treibstoffe (z. B. auch Bremsflüssigkeit, Hydrauliköl).

	- Betriebsstoffe „klein“	pauschal	141,00
	Ausrücken eines Kleinalarmfahrzeugs		
	Besetzung mit zwei Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt		

	- Betriebsstoffe „groß“	pauschal	525,00
	Ausrücken eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs		
	Besetzung mit sechs Personen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt		

Von der Pauschalgebühr dieser Gebührenziffer umfasst ist eine Einsatzdauer von maximal 60 Minuten vom Ausrücken bis zur Rückfahrt zur Wache.

Die darüberhinausgehende Einsatzdauer wird zeitanteilig nach den Gebühren gemäß den Punkten 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses berechnet. Angefangene Stunden zählen dabei von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

Die Abrechnung von Verbrauchsmitteln erfolgt gesondert.

#### 4.5 Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage

	Gefahrenklasse 1	pauschal	914,40
	Gefahrenklasse 2	pauschal	1.087,90
	Gefahrenklasse 3	pauschal	1.183,90
	Gefahrenklasse 4	pauschal	1.319,90
	Gefahrenklasse 5	pauschal	2.009,90

### 5 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

### 6 Entsorgung

Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Entsorgung berechnet.

7 **Verpflegung**

Die Verpflegungspauschale pro Einsatzkraft beträgt:

- bei bis 4 Stunden dauernden Einsätzen:	0,00 Euro
- bei 4 bis 12 Stunden dauernden Einsätzen:	7,00 Euro
- bei 12 bis 24 Stunden dauernden Einsätzen:	14,00 Euro
- ab 24 Stunden dauernden Einsätzen:	28,00 Euro

8 **Sonstige Inanspruchnahme**

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.